

Veröffentlichungen des Bundesministers  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

**Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahmen  
der internationalen Hauptquartiere und ihres Personals;  
hier: Durchführung des Artikels 10 des Ergänzungsabkommens  
zwischen SHAPE und der Bundesrepublik Deutschland**

(MinBIFin 1974 S. 263)

An  
das Finanzministerium Baden-Württemberg  
den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen  
das Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau  
Rheinland-Pfalz  
den Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein  
Nachrichtlich an:  
den Niedersächsischen Minister  
für Wirtschaft und öffentliche Arbeiten  
den Hessischen Minister der Finanzen  
den Bundesrechnungshof

Bezug: Mein Schreiben vom 3. Mai 1973  
— B III 12 — B 1600 — 20/73 —

Anbei übersende ich einen Abdruck einer Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahmen der internationalen militärischen Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland — HQ — ABG —, die zwischen dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und der Verteidigung mit dem Obersten Hauptquartier der alliierten Mächte, Europa (SHAPE) abgeschlossen worden ist.

Die Vereinbarung folgt im wesentlichen dem Ihnen mit vorbezeichneten Schreiben vom 3. Mai 1973 übersandten Entwurf. Nach diesem Zeitpunkt mir zugegangene Änderungswünsche konnten deshalb nicht mehr berücksichtigt werden. Im einzelnen wird zu der Verwaltungsvereinbarung folgendes bemerkt:

1. Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 40 (1) mit dem Tage der letzten Unterschrift am 27. November 1973 in Kraft; sie wird demnächst im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgegeben\*) und im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht werden.\*\*)
2. Baumaßnahmen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung auf Grund besonderer Verfahrensregelungen begonnen worden sind, werden von den neuen Vorschriften nicht berührt.
3. Sinn und Zweck der in Kapitel I vorgesehenen Programmabstimmung ist, die Bauvorhaben der internationalen Hauptquartiere in der Bundesrepublik so frühzeitig wie möglich zu erfassen und sie mit den deutschen Maßnahmen zu koordinieren, um eine reibungslose Durchführung zu erreichen.

\*) Die Vereinbarung ist (auch in englischer und französischer Sprache) im Bundesgesetzbl. II 1974 S. 169 veröffentlicht.

\*\*) In MinBIFin nur in deutscher Sprache

Inwieweit zur Erreichung dieses Zweckes die Ministerien der Länder zu beteiligen sind, wird in den Ausführungsrichtlinien geregelt.

Für die Programmabstimmung werden den deutschen Behörden alle Bauvorhaben, deren Kosten 80 000,— DM im Einzelfalle überschreiten, gesondert und diejenigen, deren Kosten 80 000,— DM im Einzelfall nicht überschreiten, gemeinsam nach Standorten in einer Liste mitgeteilt. Hierbei werden die Bauvorhaben, die die Hauptquartiere selbst durchführen oder unmittelbar an Unternehmer vergeben wollen, besonders bezeichnet werden.

4. In dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe
  - Bauvorhaben** = beabsichtigte Baumaßnahmen einschl. beabsichtigte Bauunterhaltungsarbeiten;
  - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten** = Baumaßnahmen mit Kosten bis 250 000,— DM, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen;
  - Regel- oder Auftragsbauverfahren** = procédure indirecte = indirect procedure. Die Ausarbeitung des Entwurfs oder die Durchführung der Baumaßnahme durch die deutschen Behörden zugunsten der Hauptquartiere. Die Entwurfsbearbeitung und Durchführung der Baumaßnahme kann von den deutschen Behörden entweder mit eigenem Personal oder auf Grund von Verträgen, die sie mit Dritten abschließen, vorgenommen werden;
  - Truppenbau-Verfahren** = procédure directe = direct procedure. Die Ausarbeitung des Entwurfs oder die Durchführung der Baumaßnahmen durch die Hauptquartiere. Die Entwurfsbearbeitung und Durchführung der Baumaßnahme kann von den Hauptquartieren entweder mit eigenem Personal oder auf Grund von Verträgen, die sie mit Dritten abschließen, vorgenommen werden;
  - Arbeitstage** = jours ouvrables = working days. Es sind dies Kalendertage außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen deutschen Feiertagen;
  - Zeitvertrag** = contract à terme oder term contract. Zeitverträge sind Rahmenverträge für einen bestimmten Zeitraum zur Durchführung regelmäßig wiederkehrender Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie kleinerer Aus-, Um- und Erweiterungsbauten. Sie werden auf Grund von Leistungsverzeichnissen mit Preisangaben nach dem Auf- und

Abgebotsverfahren ausgeschrieben und abgeschlossen. Die Einzelaufträge werden nach Bedarf auf der Grundlage dieser Rahmenverträge erteilt;

Freiberuflich Tätiger = travailleur indépendant = independent professional. Architekt, Garten- und Landschaftsarchitekt, Ingenieur oder sonstiger Sonderfachmann für bauliche Fragen, der von den deutschen Behörden eingeschaltet wird (RBBau K 12).

5. Bei den beigegebenen Vordruckmustern \*) handelt es sich um vorläufige Muster, die in der Praxis noch erprobt werden sollten, bevor ihre einheitliche Fassung mit den Ausführungsrichtlinien festgelegt wird. Sie können deshalb auch im Einzelfalle nach Bedarf im Einvernehmen mit dem jeweiligen zuständigen

Hauptquartier geändert werden. Ich bitte jedoch, mich über alle einschlägigen Änderungen der Vordruckmuster zu unterrichten.

6. Wegen der weiteren Sachbehandlung (Besprechung der Ausführungsrichtlinien und der endgültigen Fassung der Vordruckmuster) werde ich Sie noch gesondert benachrichtigen.

Bonn-Bad Godesberg, den 3. Dezember 1973  
B III 12 — B 1600 — 210/73

Der Bundesminister für Raumordnung,  
Bauwesen und Städtebau

Im Auftrag  
Kühnemann

\*) In MinBlFin nicht abgedruckt. Auf die Veröffentlichung in Bundesgesetzbl. II 1974 S. 194 f. wird verwiesen (Anlagen 2 und 3).